



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Verteiler: Straßenverkehrsbehörden -StVO-  
Landkreise, kreisfreie Städte,  
große selbständige Städte, selbständige Gemeinden

nachrichtlich:  
NLStBV

Nieders. Ministerium für Inneres, Sport und Integration  
Gesamtverband Verkehrsgewebe Niedersachsen e.V.

Bearbeitet von Herrn Dörbaum

E-Mail [peter.doerbaum@mw.niedersachsen.de](mailto:peter.doerbaum@mw.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43 - 30059/4690/  
Ladungsbreite

Durchwahl (05 11) 1 20-  
7848

Hannover  
10.06.2009

### **Ausnahmen von § 22 StVO zum Transport waagrecht liegender Platten**

Bei Transporten von einzelnen Blechen, die seitlich über das Fahrzeug hinausragen, ist es in der Vergangenheit zu Problemen bei der Auslegung des § 22 Abs. 5 StVO gekommen. Dem Vorschlag Niedersachsens, diese Probleme durch eine Änderung der StVO zu lösen, ist das Bundesverkehrsministerium nicht gefolgt.

Aus diesem Grunde gebe ich für die Anwendung des § 22 Abs. 5 StVO folgende Hinweise:

#### **1. Einzelne Gegenstände, die aus der sonstigen Ladung hinausragen**

§ 22 Abs. 5 Satz 2 StVO spricht explizit von einzelnen Stangen oder Pfählen, waagrecht liegenden Platten und anderen schlecht erkennbaren Gegenständen, die seitlich nicht hinausragen dürfen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift soll der Verkehrsteilnehmer damit vor Gegenständen besonders geschützt werden, mit deren Hinausragen aus der übrigen Ladung er nicht rechnen muss. Einzelne, schlecht erkennbare Gegenstände sind im Vergleich zur übrigen Ladung nur von untergeordneter Bedeutung, bestimmen nicht das Erscheinungsbild der Ladung insgesamt und können deshalb leicht übersehen werden.

In diesen Fällen muss es aus Gründen der Verkehrssicherheit beim Verbot des seitlichen Hinausragens bleiben. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO sieht daher keine Ausnahmemöglichkeit vor.

#### **2. Einzelne, waagrecht liegende Platten**

Beim Transport einer einzelnen waagrecht liegenden Platte, z. B. eines Blechs, ragen nicht einzelne Gegenstände, sondern die gesamte Ladung über das Fahrzeug seitlich hinaus. In diesen Fällen ist nicht § 22 Abs. 5 Satz 2 StVO sondern § 22 Abs. 2 Satz 1 StVO einschlägig. Für diesen Fall ist in § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.

Für den Transport einzelner Platten kann daher unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschriften eine Ausnahme genehmigt werden. Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass die hinausragende Ladung deutlich erkennbar ist.

Im Auftrage

Dörbaum